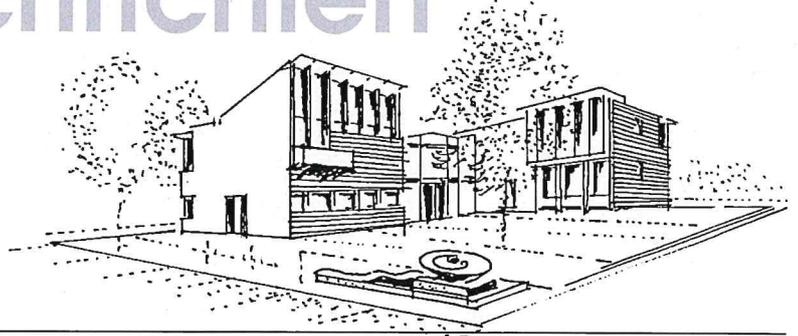


Riedericher Nachrichten



65. Jahrgang

Donnerstag, 1. Juni 2023

Nummer 22

Vorgezogener Redaktionsschluss

Bitte um Beachtung!

In der Kalenderwoche 23 (Fronleichnam) ist vorgezogener Redaktionsschluss.

Bitte denken Sie daran, Ihre Beiträge für das Mitteilungsblatt einen Tag früher, d.h. bis Montag, 09.00 Uhr in das Portal einzustellen

Der Abgabeschluss für die Anzeigen ist ebenfalls ein Tag früher.

Fink GmbH Druck und Verlag

Termine

- 01.06. Wochenmarkt, 08.30 - 12.00 Uhr, Rathaus-Vorplatz
- 03.06. Mobile Grüngutannahme, 14.00 Uhr - 15.00 Uhr, Raiseplatz (gegenüber dem Feuerwehrhaus) und 15.00 Uhr - 16.00 Uhr, Parkplatz Gutenberghalle
- 06.06. Abholung Restmülltonne und Biotonne

Das Rathaus informiert

Amtliche Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung - Bauleitplanung

Aufstellungsbeschluss und
Auslegungsbeschluss

Beteiligung der Öffentlichkeit
- Öffentliche Auslegung -
1. Bebauungsplanentwurf

- „Mühlwiesen-Rain“, Änderung Teilbereich Kindergarten
- Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplanentwurf
„Mühlwiesen-Rain“, Änderung Teilbereich Kindergarten
Gemeinde Riederich, Landkreis Reutlingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Riederich hat am 26.04.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Mühlwiesen-Rain“, Änderung Teilbereich Kindergarten, Gemeinde Riederich, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und die dazugehörige Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften „Mühlwiesen-Rain“, Änderung Teilbereich Kindergarten, Gemeinde Riederich, nach dem Verfah-

ren für den Bebauungsplan gemäß § 74 Abs. 7 LBO aufzustellen und gemäß § 13 a BauGB ein beschleunigtes Verfahren durchzuführen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Riederich hat am 26.04.2023 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Mühlwiesen-Rain“, Änderung Teilbereich Kindergarten, Gemeinde Riederich, und die dazugehörige Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften „Mühlwiesen-Rain“, Änderung Teilbereich Kindergarten, Gemeinde Riederich, gebilligt und beschlossen, diese Entwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i. V.m. § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg öffentlich auszulegen.

Die Gemeinde beabsichtigt mit dem Bebauungsplan „Mühlwiesen-Rain“, Änderung Teilbereich Kindergarten, die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die bereits auf der Fläche erstellten Interimbauten zur Kindergartenerweiterung zu schaffen.

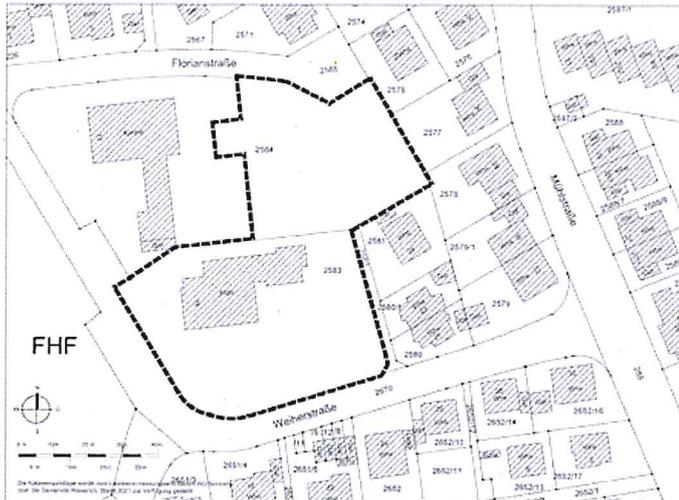
Das Flurstück 2584 ist im ursprünglichen Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet festgelegt. Um die dortige Kindergartenerweiterung planungsrechtlich zu sichern, wird die bisherige, auf Flst. 2583 festgelegte, Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung -sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen- auf das nördlich gelegen Grundstück 2584 ausgedehnt. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befindet sich im östlichen Ortszentrum und umfasst das Flurstück 2583 und Teile des Flurstückes 2584 und beträgt in dieser Abgrenzung ca. 0,48 ha.

Verfahren:

Da es sich bei dem Plangebiet um eine innerörtliche, untergenutzte Fläche handelt, die nachverdichtet werden soll, wird der Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung im Innenbereich und setzt eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO unter der in § 13a (2) BauGB vorgegebenen Obergrenze von maximal 20.000 m² fest.

Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist nicht erforderlich. Die Voraussetzungen des § 13 a BauGB sind erfüllt, da keine Vorhaben festgesetzt werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, es keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter gibt und es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Das Plangebiet wird, wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt, begrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplanentwurf die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für den Entwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 26.04.2023.

Der Beschluss des Gemeinderats über die Aufstellung des Bebauungsplans sowie der Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bzw. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung BW ortsüblich bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung

von Montag, 12.06.2023 bis Mittwoch, 12.07.2023, je einschließlich, bei der Gemeindeverwaltung Riederich, Mittelstädter Straße 17, Foyer, 72585 Riederich während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde unter der Internet-Adresse www.riederich.de eingestellt und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> abrufbar.

Jedermann kann während der angegebenen Auslegungsfrist, also bis einschließlich **12.07.2023**, Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Riederich (Anschrift siehe oben) vorbringen oder schriftlich an die Gemeinde Riederich richten. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse der Gemeinde veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in

Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Riederich:

Montag, Dienstag, Donnerstag,

Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Gemeinde Riederich, den 01.06.2023

Tobias Pokrop

Bürgermeister

Jubilare

Geburtstage

06.06. Heinz Hacker, Mühlbergstr. 30, 70 Jahre

Wir gratulieren unseren Jubilaren sehr herzlich und wünschen ihnen weiterhin alles Gute sowie viel Gesundheit.

Kinderbetreuungseinrichtungen

Kindergarten Bismarckstraße

Wasser ist nicht nur zum Waschen da



Die Wasserkinder im Riederichbach

Im Rahmen eines mehrwöchigen Projektes haben die einige Kinder der Wassergruppe aus dem Kindergarten Bismarckstraße allerhand über das Wasser erfahren.

Durch viele eigene Ideen, Neugier und offene Augen im Kindergarten haben die Wasserkinder viele „Wassereindrücke“ gesammelt und konnten mit Bilderbücher, Experimenten sowie besonderen „Aha-Momenten“ dieses Wissen vertiefen – und schnell stellten sie fest:

Wasser ist nicht nur zum Waschen da:

Wasser gibt es, wenn es regnet, Wasser brauchen wir zum Trinken, auch die Bäume, Blumen und Tiere, es gibt festes Wasser (Eis) und Wasser kann auch einfach verdampfen, und und und...

Impressum:

Herausgeber Gemeinde Riederich · Telefon 9359-0 · Telefax 9359-109 · E-Mail: Info@Riederich.de · www.riederich.de
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.

Für den übrigen Inhalt:

Fink GmbH Druck und Verlag · Sandwiesenstraße 17 · 72793 Pfullingen · Telefon 07121/9793-0